



**Wir Maria
Theresa von
Gottes Gnaden
Römische Kaiserin,**

in Germanien / zu Ungarn /

Böhmen / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c.
Königin; Erb. Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu
Burgund / Ober- und Nieder- Schlessien / zu Brabant / zu
Mayland / zu Steyer / zu Cärnthen / zu Crain / zu Man-
tua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg / zu Luzenburg /
zu Geldern / zu Würtemberg; Marggraffin des H. Röm.
Reichs zu Mähren / zu Burgau / zu Ober- und Nieder-
Laubitz; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;
Gefürstete Gräffin zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /
zu Pfort / zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca, und zu Artois;
Land-Gräffin in Elsas / Gräffin zu Namur; Frau auf der
Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu
Mecheln; Herzogin zu Lothringen / und Saar; Groß-
Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.

Wir bitten allen und jeden Unseren Vasallen, und Untertanen / auch Inwohnern / was Bürden / Stands des / Ampts / oder Weesens die in Unserem Erb-Herzogthum Crain / Grafschaften Görz / und Gradisca anseßig seynd / oder sonst auf kurz- oder lange Zeit sich befinden / oder künfftig dahin kommen werden / Unsere Kaiserl. Königl. Gnad / auch alles Gutes / und geben denenselben anben gnädigst zu vernehmen; Wie nach Uns zu nicht geringem Mißfallen gereiche / daß
A ohn

ohngeachtet derer zu Hindanhaltung des äusserst: schädlich / und
verbottenen hohen Spielens / sowohl von Unseren Glorwürdigsten
Vorfahrern aus preyswürdigsten Eysen für die Ehre Gottes / und
die eigene Wohlfahrt dieser Länder verschiedentlich / besonders aber
den 19. Novemb. 1714. ergangenen / als auch von Uns selbst noch
in Anno 1744. den 27. Julii, und 1746. den 27. Aprilis, und
zwar letztere in Unserem Königreich Böhmeib erfrischet: und verschärf-
ten General-Verordnungen / sothane an sich so verderbliche Ubel
nichts destoweniger seit einiger Zeit bey Tag / und Nächtlich / so of-
tent: als heimlichen Zusammenkünften von neuem wider einzureissen /
und anjeko mehr als sonst hervorzubrechen beginne / andurch also
Unsere gemessen: höchste Straf: Befehle / ohne Scheu übertreten /
und ausser der schuldigsten Beobachtung gesetzt werden.

Wie zumahl Wir aber diese / sowohl unter dem Adel / als
Burger: Stände mit oftmahliger Daransetzung Haab / und Gutes
zu grossem Verlust / und Ruin ganzer Familien wiederum im
Schwunge gehende / und bereits vorhin nahmentlich verbottene /
oder etwa weiters erfindende hohe Spiele / wobey gemeiniglich Rauff:
und Schlägeren / ja wohl öfters nach denen traurigen Exempeln /
Mord: und Todt: Schläge verübet / durch das dabey vorgehend
erschreckliche Fluchen / und Lästern aber die Göttliche Majestät selbst
unendlich belendiget / nicht minder die Jugend verführet / und zu
allerhand bösen Unternehmungen verleithet / auch nebst mehreren
daraus erfolgenden Lasten denen Spiel: süchtigen Dienst: und Wes-
wissen: losen Leuthen zu Ausübung vielfältiger Betrügerenen Gele-
genheit gegeben wird / in Unseren gesambten Erb: Ländern ein: für
allemahl abgestellt / und die in Sachen ergangene Generalien aller:
schuldigst befolget / auch mit allem Ernst / und Nachdruck darüber
gehalten wissen wollen.

Also setzen / ordnen / und befehlen Wir hiemit / und zwar in
Verfolg des oberholt: unterm 19. Novemb. 1714 Befehl: mässig
publicirten Resoluti, daß

Primò : Bey allen vorgehend gebottenen / und sonst ande-
ren hohen Spielen dem Verspieler / es sene auf Borg: oder Baars-
schaft gespielt / was er verlohren / wann er das verspielte Quan-
tum dem Gewinner schon bezahlet / oder eine Obligation gegeben /
oder aus dem Banco des Spiels das baare Geld entlehnet / umb
solches hintwiederumb in das Spiel zu verwenden / solches Einfach /
da er es aber noch nicht abgeführt / Doppelt / und von dem Ge-
winner /

winner / ingleichen auch der sowohl bereits eingenommene / als zu empfangen sendende Gewinn Drensfach / lauth Unserer Gnädigsten Ausmessungen vom 22. Martii, und 28. Junii 1749. dann 27. Julii 1751. der Commercial - Cassæ Poenæ Nomine zu fallen solle / und dahin zu erlegen sene / auch zu solchem Erlaag von Unserem Landes Guberno der Repräsentation und Cammer remotis intermediis Gradibus Executionis mit allem Nachdruck angehalten / und nebst deme noch arbitrariè nach Beschaffenheit des Verbrechens / umb eine seinem Vermögen proportionirte Summa Geldes / oder bey Ermanglung der Geld Mittel / auf andere Weise wohl empfindlich gestraffet / und hierinsfalls nach publicirt : und affigirten Patent, keine Entschuldigung angenommen.

Secundò : Aber bey ferner betrettenden Bassetta , Faraon , Passa - Dieci, und Banco - Spielen / wohin dann auch das Trenta, Quaranta, Quindici zu rechnen / nicht minder alle diese dergleichen Spiele / es mögen solche umb ein hohes / oder auch weniges Geld gespielt werden / der Tallierer / oder Banco - halter umb 1000. Ducaten / die Pointirer / und Mit - Spieler hingegen / wie auch diejenige / welche bey dergleichen verbotenen hohen Spielen zwar nicht mitspielen / jedoch aber umb hohes Geld wetten / und pariren wurden / umb 1000. Reichsthaler / und der Spielhalter / oder diejenige Haus- und Quartier - Inhaber / mit dessen Zulassung / oder Connivenz derley hohes Spiel in seiner Behausung / oder auch gemietheten Wohnung geschehe / ebenfahls umb 1000. Ducaten / die aber / so es im Geld nicht zu bezahlen hätten / wie auch jene / welche auf beschehene Abnahm / oder Bestrafung davon nicht abstunden / als vermessene Berachter der Kaiserl. Königl. Gebotten vom Orthe weggeschafft / und nach Beschaffenheit der Persohn / des Landes verwiesen werden sollen ; Welches

Tertiò : Nicht allein auf die in diesem Unserem Erb - Herzogthumb Grain / und Graffschafften Görz / und Gradisca , sondern auch ausser denenselben in der Frembde sich aufhaltende hierländige Land - Innsassen extendiret worden / dergestalt : daß selbe bey ihrer Zuruckkunft / im fall hervorkommete / daß Sie wieder diese Verordnung gehandelt hätten / gleichergestalt / wie die innländische Transgressores , angesehen werden sollen ; Hingegen

Quartò : Denenjenigen / welche derley hohe Spieler / oder Spiel - halter / und Ubertreter anzeigen werden / ein Drittel von der eingehenden Straffe gereicht / das übrige aber obbestimmter massen

sen von der Commercial-Casse eingehoben / und als ein diesfälliger Fandus verwendet / des Denunciantens Nahmen aber in allweege geheimb / und verschwiegen gehalten werden solle.

Über dieses aber wollen / und statuiren Wir noch gnädigst : daß Niemand / wer auf Borg verspielet / es mag wenig / oder viel betreffen / den Gewinner / wann Selber auch schon derentwegen eine schriftliche Recognition , oder Schuld - Verschreibung in Händen hätte / etwas zu bezahlen schuldig / noch von einiger Gerichts-Stelle dazu anzuhalten seye.

In dem 1715. Jahre / und zwar unterm 25. Decembr. ist nicht allein das vorangeführte / und alle vorhin in hac Materia ergangene Patenten erneueret / sondern auch der darinn enthaltene Verbott auf hohe / sowohl im blossen Glücke / als auch in der Kunst bestehende / umb einige Industrie erforderende Spiele / so viel das auf eine nahmhaftere Summam sich belauende Satz - Geld / dann die in dem fortsetzenden Spiele sich zu ereignen pflegende Dupli - Tripli- und Quadruplirung / und die auf dergleichen Spieler geschehende Bettungen belanget / extendiret worden.

Wir lassen es auch bey allen diesen Allerhöchsten Ausmeß- und Anordnungen / nicht minder bey denen diesfalls ausgesetzten Straffen durchgehends unverbrüchlich bewenden.

Gleichwie aber sich vielfältig geäußeret hat / daß / obwohl unter Unserer Höchsten Regierung / und zwar Annô 1744. und 1745. voranstehende Generalien / und Patenten erfrischt worden / solchen gleichwohl höchst - sträflich zuwieder gehandelt werde.

So seynd Wir zu mehrerer Steuerung dieses höchst - verderblichen Übels über alle vorhergesetzte Ausmessungen Gnädigst bewogen worden / in diesem Erb - Herzogthumb Grain Unserer Repräsentation , und Sammer / und durch diese in denen Graffschaften Görz / und Gradisca Unseren daselbstig - politischen Repräsentanten die Commission cum Derogatione omnium aliarum Instantiarum eigends aufzutragen / daß Sie Repräsentation , und Sammer / und respectivè Er Repräsentant den Königl. Fiscum zu Patent - mässiger Handlung seines Ampts anweisen / und genüßlich instruiren / und den Process summarissimè verführen / sodann dem darauf ausfallenden Sentenz irremissibiliter exequiren lassen solle.

Wie Wir dann ferner über die Handlung Unserer aufgestellten Fiscalen nicht nur hiemit verstaten / sondern auch verordnen / daß in allen anderen Orthen jede Civil - Obrigkeit die Macht / und Gewalt

Gewalt haben soll / diese / und dergleichen hohe / auch obbenannte
Spieler / und Ubertreter Unsers Höchsten Gebotts / sie seyen von
was Stand / und Würde / Militar und Civil sie immer wollen /
und ohne Ansehen / und Unterscheid deren Persohnen / in flagranti
mit der Wache / es seye in Burgerlich / oder andern Häusern salvis
cæteroquin earum Privilegiis zu überfallen / aufzuheben / und ad
locum securitatis zu bringen / alsdann aber gleich andern Tages /
und respectivè so bald möglich / vor einer eigenen Commission
(worzu Wir in diesem Erb- Herzogthumb Crain Unsere darinnen
respectivè angestellte Grenß- Hauptleuthe anmit Gnädigst ernens
net / in denen Graffschaften Görß / und Gradisca aber Unseren da-
selbstigen politischen Repräsentanten solche anzuordnen / gestattet ha-
ben wollen) die Sache von jedem Orthe / wo es geschehen / wie da-
hier / und zu Görß von denen Fiscis flagbar angebracht / und dies-
falls agiret / selbe Summarissimè untersucht / und die Straffen nach
dem Befund / und Vorschrift deren obangeführten Patenten ausges
messen / mit aller Schärffe / und irremissibiler exequiret, und
eingetrieben / sodann aber der Erfolg jederzeit an Unsere hierländige Re-
präsentation, und Cammer ohnverlangt einberichtet werden solle.

Wir wollen auch von dieser verpönten Patent mässigen Aus-
messung alle hoh- und niedere Militar- Persohnen / als welche gemeis
niglich in denen hohen / und niederen Spielen mitinteressiret seynd /
nicht ausgenommen haben / massen / wann die in Rauff- und Spiel-
Handeln betretten wurden / sie mit denen übrigen Spielern in die
Civil- Verwahrung zu bringen / sodann gleich darauf ihrer Militar-
Obrigkeit zu Verhängung der Straffe zu extradiren seynd.

In Conformität dessen / und gleichwie einem jeden von selbst
obliegt / deme / was dieser Unser offener Gnädigster / und ernstli-
cher Befehl enthält / gehorsamst nachzukommen;

Als thun Wir zuorderst Unserer Repräsentation, und Cam-
mer / ingleichen auch Unseren Repräsentanten / Grenß- Hauptleu-
then / dann Unseren treu-gehorsambsten Ständen / und allen Civil-
Obrigkeiten / gemessenst anbefehlen / fleissige Aufsicht derentwegen
zu haben / damit all das obige sowohl unter dem Adel / und mili-
tar-Officiere / als auch anderen Inntwohneren genau beobachtet /
und darauf mit allem Ernst / und Nachdruck gehalten werde / mas-
sen Wir fest entschlossen seynd / wieder die Ubertreter dieses Un-
sers so heylsambst- als ernstgemessenstem Befehls / ohne die mindeste
Rucksicht / obangeregtermassen verfahren zu lassen.

Sodann Kraft Unserer in Sachen erflossenen Höchsten Special-Befehle de dato 2ten / ingleichen 16. Decembr. Anni præt. und 24. Febr. lezhin Jedermänniglich hiemit kund gemacht wird / damit sich alle so gehorsamst / als Pflicht / schuldigst darnach zu achten / und vor unnachbleiblicher Straffe / und Schaden zu hütten wissen mögen.

Gegeben in Unserer Landes: Fürstlichen Haupt: Stadt Lantach den 3. Merzen 1753.

Johann Senfrid Graf
von Herberstein.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæ
Majest. in Consil. Repræs. & Cameræ
Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler.